

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0065/23/0891738-2326/0005.V

Münster, den 22.01.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Materials GmbH, Paul- Baumann-Straße 1, in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und Härtern auf dem Grundstück Paul- Baumann- Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstücke 73, 108, 127 und 128) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Kapazitätserhöhung auf 17.000 t/a, eine Veränderung der Lagersituation, Prozess- und Organisationsoptimierung und Beantragung der Herstellung anderer Stoffgruppen innerhalb des genehmigten Rahmens (Stofföffnungsklausel).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass luftseitige Emissionen sich durch die Kapazitätserhöhung nicht signifikant ändern und die Lärmsituation nahezu unverändert bleibt. Die Abfallmenge erhöht sich aufgrund der Kapazitätserhöhung, jedoch unterproportional. Die Abwassermenge erhöht sich nur unerheblich und die Prozessabwassermenge wird durch das Vorhaben sogar verringert, sodass Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Durch den Einsatz neuer Stoffe werden keine Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser hervorgerufen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Francke